

● Merkblatt Anlagen am Gewässer

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.

Rechtsgrundlagen

§ 28 Wassergesetz (WG)

§ 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsunterlagen (nur digitale Fertigung)

1. Inhaltsverzeichnis
2. Erläuterungsbericht mit Angaben zum Bauablauf bzw. Bauverfahren und Bauzeit
3. Übersichtslageplan M = 1:25.000 mit Lage des Vorhabens
4. Detaillageplan (i.d.R. M = 1:500 bis 1:1.500) mit Lage des Vorhabens, Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummern
5. Längs- und Querschnitte des Gewässers mit der Anlage und Wasserspiegellage bei HQ_{100} und - sofern vorhanden - HQ_{extrem} (i.d.R. unter- u. oberstromig und in Bauwerksachse); Höhenangaben sind auf m+NHN zu beziehen.
6. Bei Brücken ist zu prüfen, ob diese auf den Lastfall Klima dimensioniert werden können. Aus dem Grund ist zusätzlich der Wasserspiegel für $HQ_{100 \text{ Klima}}$ zu ermitteln und in die Planzeichnungen einzutragen.
7. Angaben zur Wasserhaltung (Art des Fangedamms, Rohrdimension zur Durchleitung des Wassers, Vorsorgemaßnahmen bei drohendem Hochwasser usw.)
8. Bauzeichnungen der Anlage
9. Hydraulischer Nachweis (wenn Einfluss auf den Hochwasserabfluss gegeben, z. B. bei Brücken)

10. Zustimmung des Eigentümers des Betts eines öffentlichen Gewässers (Gemeinde / Land) und des Ufergrundstücks
11. Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Bewertung entsprechend der Arbeitshilfe der unteren Naturschutzbehörde, abrufbar unter:
[Mindeststandards für die naturschutzrechtliche Beurteilung von Vorhaben](#)

Hinweise:

Sofern für die Anlage auch eine Baugenehmigung erforderlich ist (z. B. für Überbrückungen), die gemeinsam mit der Erlaubnis erteilt wird, müssen die Unterlagen auch **baurechtlichen Anforderungen** genügen (vgl. Verfahrensordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO).

Baumaßnahmen, bei denen mit substantziellen Eintrübungen im Gewässer zu rechnen ist, dürfen **nicht während der Fischeschon- bzw. -laichzeiten** durchgeführt werden. In Forellengewässern sind Baumaßnahmen deshalb nur zwischen Mai und September zulässig.

Pläne, Zeichnungen, Bemessungen und Berechnungen zu Wasserrechtsanträgen sind durch eine sachkundige Person zu erstellen, die über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügt (z.B. Ing.-Büro für Wasserwirtschaft) und von diesem mit Ortsangabe und Datum zu versehen und zu unterschreiben.

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)